

Berlins Natur retten!

Diese Maßnahmen muss der nächste Koalitionsvertrag aus Sicht des NABU Berlin enthalten, um dem Schutz der Artenvielfalt in der Hauptstadt, der Anpassung an den Klimawandel und dem Bedürfnis der Berliner*innen nach grünen Erholungs- und Naturerfahrungsräumen gerecht zu werden:

Flächensicherung:

1. Die **Charta für das Berliner Stadtgrün** ist unverzüglich durch das Abgeordnetenhaus zu beschließen.
2. **Flächen, auf denen vom Aussterben oder stark gefährdete Arten sowie für Berlin bedeutende Populationen einer Art vorkommen, sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten** und unter Schutz zu stellen. Hierzu zählen unter anderem Teilbereiche des Pankower Tors, die Umgebung der Moorlinie in Buch, das Tempelhofer Feld.

Versiegelung:

1. Die „Wohnungsnot“ ist in Berlin nicht ausgeprägter als in anderen Ballungsräumen Deutschlands. Die **systematische Vernichtung innerstädtischer Freiflächen** für den Wohnungsbau ist **kein geeignetes Instrument**, um diesen relativen Mangel zu beheben, wenn nicht gleichzeitig eine Steuerung des Zuzuges erfolgen kann. Zudem ist neben „günstigem Wohnraum“ **die Existenz ausreichend großer Freiflächen für Erholung und Naturschutz ein mindestens gleichwertiges Gut** und dies wird auch von der Berliner Bevölkerung so gesehen, wie das Volksbegehren zum Tempelhofer Feld gezeigt hat. Die Regierung Berlins hat dem Rechnung zu tragen.
2. Grundsätzlich ist bei Baumaßnahmen jeder Art die **Versiegelung** von Flächen **auf das absolut notwendige Mindestmaß** zu beschränken

3. Um schrittweise das Ziel der Netto-Null-Versiegelung bis 2030 zu erreichen, soll spätestens ab 2024 **eine verpflichtende Entsiegelungsquote von 50 Prozent** gelten, das heißt, für jeden versiegelten Quadratmeter sind an anderer Stelle mindestens 0,5 Quadratmeter zu entsiegeln.
4. Das **Moratorium für die Bebauung der Elisabeth-Aue** ist auf unbestimmte Zeit zu verlängern.

Bauen:

1. Die **Novelle der Bauordnung ist umgehend zu beschließen.**
2. **Versiegelte Flächen**, die sich als Bauland eignen (z.B. Parkplätze), sowie einstöckige, zur Aufstockung geeignete Bauten (z. B. Supermärkte) müssen **systematisch in allen Bezirken erfasst und vorrangig bebaut** werden.

Verkehr:

1. Die Projekte **TVO und Weiterbau der A100** sind umgehend einzustellen.
2. **In Grünanlagen** und auf anderen naturnahen Flächen dürfen **keine versiegelten Radwege** angelegt werden. **Radschnellwege sollen sich an bestehenden Trassen orientieren.**

Gewässerschutz:

1. Zur Umsetzung der **Wasserrahmenrichtlinie** bis 2030 sind in der Abteilung IIB SenUMVK insgesamt **zehn neue Stellen** einzurichten. Für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen sind die vom Senat als Investitionsbedarf zunächst 505 Millionen Euro innerhalb des ersten Jahres der Legislaturperiode bereitzustellen.
2. Für eine naturverträgliche Trinkwasserentnahme sind **verbindliche Mindestgrundwasserstände** festzusetzen.

3. Die **Maßnahmen aus der Managementplanung für Moore in Natura 2000-Gebieten** im Land Berlin sind bis zum Ende der Legislaturperiode umzusetzen.
4. Die Berliner*innen sollen mit einer **Kampagne** dazu motiviert werden, vor allem im Sommer **Trinkwasser zu sparen** und auf Gartenpools, Rasensprenger etc. zu verzichten. **Technologien zur Regen- und Grauwassernutzung** sollen gefördert werden.

Stadtgrün:

1. Eine **verbindliche Baumersatzquote von 200 Prozent** ist einzuführen, das heißt, für jeden abgängigen Straßen- oder Parkbaum sind zwei neue Bäume zu pflanzen.
2. „**Schottergärten**“ müssen explizit **verboten** werden.
3. Das „**Handbuch Gute Pflege**“ soll für öffentliche Institutionen sowie städtische Wohnungsgesellschaften **verbindlich gemacht werden**.
4. Die **Pflege von Bäumen** ist grundsätzlich auf das für die Verkehrssicherung zwingend notwendige Maß zu **beschränken**. Zweifelhafte und bezüglich ihrer Wirksamkeit nicht wissenschaftlich belegte Maßnahmen wie „Kronenentlastungen“ sind grundsätzlich zu untersagen. Bei der Pflege der Bäume muss grundsätzlich der möglichst weitgehende Erhalt der Baumsubstanz absolute Priorität haben. Baumarbeiten sind zwingend und auch im öffentlichen Grün auf den Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu beschränken.
5. Das „**auf den Stock setzen**“ von Gebüsch ist grundsätzlich zu untersagen.

Wälder:

1. In den Forsten ist der **Einsatz von Erntemaschinen** auf Bestände jünger als 60 Jahre zu **beschränken**. Die Bearbeitung des Waldbodens mit schweren Maschinen, zum Beispiel mit Pflügen zur Anlage von Pflanzfurchen oder -mulden, ist grundsätzlich zu untersagen.
2. Die Bestände der ausschließlich zu jagdlichen Zwecken in Berlin eingeführten, **nicht heimischen Arten Damhirsch und Mufflon** führen auch in FFH-Gebieten wie dem Spandauer Forst zu massiven Schäden der zu schützenden Vegetation und **sind umgehend vollständig aufzulösen**.

3. Die Nutzung **bleihaltiger Munition bei der Jagd** ist umgehend zu verbieten. Die Jagd auf Vögel und auf heimische Beutegreifer ist grundsätzlich durch Einführung einer ganzjährigen Schonzeit zu unterbinden. Die Jagd Ausübung ist grundsätzlich auf den Zeitraum 1.9. bis 28.02. zu beschränken
4. Windenergieanlagen dürfen nicht im Wald gebaut werden. Vorrangig sind versiegelte Flächen zu nutzen. Bei Windenergie auf Dächern ist die Senatsverwaltung für Umwelt (SenUMVK) zu beteiligen und durch ein geeignetes Monitoring die Verringerung der Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse sicherzustellen.

Artenschutz:

1. **Rote Listen** sind für alle wesentlichen Artengruppen **alle sechs Jahre** zu erstellen. Die hierzu notwendigen Mittel sind zur Verfügung zu stellen. Das Artenspektrum und die Bestandsentwicklung der Arten sind in allen Berliner Schutzgebieten (NSG, FFH, SPA) und für alle FFH-Arten regelmäßig zu erfassen und zu bewerten. Dieses **Monitoring** ist wesentliche Grundlage für die Erstellung der Roten Listen Berlins